

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma Maier OHG und Maier Energie Aham 27 83549 Eiselfing
Die AGB's der Firma Maier Vertriebs GmbH werden bei Bedarf gesondert übergeben.
Stand: 01.05.2020

1. Annahme von Material

Die Firma Maier OHG nimmt nachfolgendes Material zur Verwertung an:

Organisches Material wie Grünabfälle, Schnitt- und Mähgut, Wurzelstöcke, Humus, Äste, Laub und sonstige kompostierfähige Materialien nach Absprache.

Die angelieferten Materialien dürfen grundsätzlich keine Bestandteile enthalten, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen könnten, z.B. Öle, Schwermetalle, hoher Salzgehalt, sonstige Schadstoffe. Es sei denn, dass durch entsprechende Gutachten die Unschädlichkeit nachgewiesen wird. Die Firma Maier OHG ist berechtigt, sich vor Annahme von Materialien Analysen eines zugelassenen Prüflabors vorlegen zu lassen, die ihre Unbedenklichkeit bescheinigen. Die Firma Maier OHG ist insbesondere berechtigt, die Annahme von Materialien zu verweigern, die nicht den vorstehenden Anforderungen genügen und für eine ordnungsgemäße Weiterbehandlung/Verwertung nicht geeignet sind. Sollte sich trotz augenscheinlicher Prüfung herausstellen, dass angeliefertes Material belastet ist, erfolgt die Entsorgung zu Lasten des Anlieferers. Hiermit erklärt sich der Anlieferer mit Unterschrift bei Anlieferung unwiderruflich einverstanden. Bei Kaufleuten gilt die den Annahmeschein unterzeichnende Person als bevollmächtigt, für das entsprechende Unternehmen das Material anzuliefern und die Anlieferung zu bestätigen. Durch Unterzeichnung des Annahmescheines wird die Einstufung in das Annahmeverzeichnis als richtig anerkannt. Die Firma Maier OHG behält sich das Recht vor, die Annahme zeitweise auszusetzen, wenn die Annahmekapazität erschöpft ist, bei größerer Betriebsstörung sowie in Fällen höherer Gewalt.

2. Verpackung

Sonneneinstrahlung und sonstige Witterungseinflüsse verändern die Haltbarkeit der Verpackung. Sollte die Ware über längere Zeit im Freien gelagert werden, empfehlen wir, diese abzudecken. Wir haften nicht für die Haltbarkeit der Verpackung. Die Ware ist auf Europaletten verpackt. Die Abgabe/Lieferung erfolgt gegen Tausch oder Berechnung der Paletten. Eine Rückgabemöglichkeit der Verpackung besteht nur, wenn wir ausdrücklich darauf hinweisen.

3. Lieferung

Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Krieg oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns, die Ausführung von Aufträgen ganz oder teilweise aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Schadensersatzansprüche zustehen. Unsere Lieferverpflichtungen haben wir mit dem Ausgang der Ware aus unserem Werk, einem Auslieferungslager oder der Übergabe an einen Spediteur erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt geht jede Gefahr auf den Käufer über. Eine Rücksendung der Ware kann nur durch vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen, anderenfalls muss die Annahme verweigert werden. Die vereinbarte Lieferzeit ist stets nur als annähernd zu verstehen. Schadensersatz wegen zu später Lieferung ist ausgeschlossen. Bei Abholung durch den Auftraggeber ist das auf der Verladestelle ermittelte Maß/Gewicht für die Berechnung maßgebend. Bei Frankolieferung steht es dem Käufer frei, die ankommenden Sendungen auf dem Fahrzeug auf das richtige Maß zu prüfen, wobei ein Zuschlag von 10 Prozent für Einrättelung auf dem Transport zugegeben werden muss, soweit die Ware nach Kubikmeter berechnet wird. Erfolgt ein Nachmaß an der Abladestelle auf dem Fahrzeug nicht, ist die an der Verladestelle festgelegte Menge des Lieferscheines maßgebend. Verweigert der Käufer die Annahme ohne hierzu berechtigt zu sein, können wir wahlweise aus dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit nicht der Käufer den Nachweis führt, dass nur ein geringer bzw. überhaupt kein Schaden entstanden ist. Mehrere Käufer haften uns gegenüber als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Materials und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit der Wirkung für und gegen alle. Uns gegenüber gelten die Käufer untereinander als bevollmächtigt, in allen den Kauf betreffenden Angelegenheiten rechtsverbindliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen alle abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Gewährleistung / Haftung

Bei Anlieferung von Material gewährleistet der Anlieferer, wie in Ziffer 1 beschrieben, dass das Material den behördlichen Anforderungen entspricht. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Anlieferers bzw. des Käufers, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, der Firma Maier OHG kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden.

5. Zahlung

Sämtliche Rechnungen sind sofort zahlbar nach Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug, es sei denn, es wird etwas abweichendes vereinbart und ist auf der jeweiligen Rechnung gesondert aufgeführt. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche, auch gestundete, Forderungen sofort fällig. Die Einbehaltung des Betrages fälliger Rechnungen, wegen eines Anspruches aus einem anderem Vertragsverhältnis ist nicht statthaf. Die Aufrechnung mit anderen als unbestritten geltenden oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ist ausgeschlossen. Die Entgegennahme von Schecks folgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Einlösung und bewirkt nicht die Stundung unserer Forderungen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers bzw. Anlieferers. Für den ordnungsgemäßen Einzug übernehmen wir keine Haftung.

6. Eigentumsvorbehalt

Die erhaltene Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen Eigentum der Firma Maier OHG, sollte die Ware zwischenzeitlich an eine Dritten weiter verkauft worden sein, geht die Forderung des Käufers an die Firma Maier OHG über.

7. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt alle Daten, die die Geschäftsbeziehungen mit den Auftraggeber betreffenden im Sinne des BDSG zu speichern und zu verarbeiten.

8. Verschiedenes, Gerichtsstand

Bei eventueller Rechtsunwirksamkeit einzelner, vorstehender Bestimmungen behalten sämtliche anderen Regelungen ihre volle Gültigkeit. Erfüllungsort für die Annahme oder Lieferung sowie für die Zahlungen ist die Gemeinde Eiselfing. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rosenheim.